



Andreas Linder (Hrsg.)

EU-Datenschutz- Grundverordnung

Gesetzeswortlaut mit eingereichten Erwägungsgründen



Inhaltsverzeichnis

DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Gegenstand und Ziele

Artikel 2 - Sachlicher Anwendungsbereich

Artikel 3 - Räumlicher Anwendungsbereich

Artikel 4 - Begriffsbestimmungen

Kapitel II – Grundsätze

Artikel 5 - Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 6 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Artikel 7 - Bedingungen für die Einwilligung

Artikel 8 - Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft

Artikel 9 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Artikel 10 - Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Artikel 11 - Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

Kapitel III – Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 1 – Transparenz und Modalitäten

Artikel 12 - Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

Abschnitt 2 – Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten

Artikel 13 - Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

[Artikel 14 - Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden](#)

[Artikel 15 - Auskunftsrecht der betroffenen Person](#)

[Abschnitt 3 - Berichtigung und Löschung](#)

[Artikel 16 - Recht auf Berichtigung](#)

[Artikel 17 - Recht auf Löschung \(„Recht auf Vergessenwerden“\)](#)

[Artikel 18 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung](#)

[Artikel 19 - Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung](#)

[Artikel 20 - Recht auf Datenübertragbarkeit](#)

[Abschnitt 4 - Widerspruchsrecht und automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall](#)

[Artikel 21 - Widerspruchsrecht](#)

[Artikel 22 - Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling](#)

[Abschnitt 5 - Beschränkungen](#)

[Artikel 23 - Beschränkungen](#)

[Kapitel IV - Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter](#)

[Abschnitt 1 - Allgemeine Pflichten](#)

[Artikel 24 - Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen](#)

[Artikel 25 - Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen](#)

[Artikel 26 - Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche](#)

[Artikel 27 - Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern](#)

[Artikel 28 - Auftragsverarbeiter](#)

[Artikel 29 - Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters](#)

[Artikel 30 - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten](#)

[Artikel 31 - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde](#)

[Abschnitt 2 - Sicherheit personenbezogener Daten](#)

[Artikel 32 - Sicherheit der Verarbeitung](#)

[Artikel 33 - Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde](#)

[Artikel 34 - Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person](#)

[Abschnitt 3 - Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation](#)

[Artikel 35 - Datenschutz-Folgenabschätzung](#)

[Artikel 36 - Vorherige Konsultation](#)

[Abschnitt 4 - Datenschutzbeauftragter](#)

[Artikel 37 - Benennung eines Datenschutzbeauftragten](#)

[Artikel 38 - Stellung des Datenschutzbeauftragten](#)

[Artikel 39 - Aufgaben des Datenschutzbeauftragten](#)

[Abschnitt 5 - Verhaltensregeln und Zertifizierung](#)

[Artikel 40 - Verhaltensregeln](#)

[Artikel 41 - Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln](#)

[Artikel 42 - Zertifizierung](#)

[Artikel 43 - Zertifizierungsstellen](#)

Kapitel V - Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen

Artikel 44 - Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung

Artikel 45 - Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses

Artikel 46 - Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien

Artikel 47 - Verbindliche interne Datenschutzvorschriften

Artikel 48 - Nach dem Unionsrecht nicht zulässige Übermittlung oder Offenlegung

Artikel 49 - Ausnahmen für bestimmte Fälle

Artikel 50 - Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten

Kapitel VI - Unabhängige Aufsichtsbehörden

Abschnitt 1 - Unabhängigkeit

Artikel 51 - Aufsichtsbehörde

Artikel 52 - Unabhängigkeit

Artikel 53 - Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde

Artikel 54 - Errichtung der Aufsichtsbehörde

Abschnitt 2 - Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse

Artikel 55 - Zuständigkeit

Artikel 56 - Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde

Artikel 57 - Aufgaben

Artikel 58 - Befugnisse

Artikel 59 - Tätigkeitsbericht

Kapitel VII - Zusammenarbeit und Kohärenz

Abschnitt 1 - Zusammenarbeit

Artikel 60 - Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden

Artikel 61 - Gegenseitige Amtshilfe

Artikel 62 - Gemeinsame Maßnahmen der
Aufsichtsbehörden

Abschnitt 2 - Kohärenz

Artikel 63 - Kohärenzverfahren

Artikel 64 - Stellungnahme des Ausschusses

Artikel 65 - Streitbeilegung durch den
Ausschuss

Artikel 66 - Dringlichkeitsverfahren

Artikel 67 - Informationsaustausch

Abschnitt 3 - Europäischer

Datenschutzausschuss

Artikel 68 - Europäischer

Datenschutzausschuss

Artikel 69 - Unabhängigkeit

Artikel 70 - Aufgaben des Ausschusses

Artikel 71 - Berichterstattung

Artikel 72 - Verfahrensweise

Artikel 73 - Vorsitz

Artikel 74 - Aufgaben des Vorsitzes

Artikel 75 - Sekretariat

Artikel 76 - Vertraulichkeit

Kapitel VIII - Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Artikel 77 - Recht auf Beschwerde bei einer
Aufsichtsbehörde

Artikel 78 - Recht auf wirksamen gerichtlichen
Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde

Artikel 79 - Recht auf wirksamen gerichtlichen
Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder
Auftragsverarbeiter

Artikel 80 - Vertretung von betroffenen Personen

Artikel 81 - Aussetzung des Verfahrens

Artikel 82 - Haftung und Recht auf
Schadenersatz

Artikel 83 - Allgemeine Bedingungen für die
Verhängung von Geldbußen

Artikel 84 - Sanktionen

Kapitel IX - Vorschriften für besondere
Verarbeitungssituationen

Artikel 85 - Verarbeitung und Freiheit der
Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

Artikel 86 - Verarbeitung und Zugang der
Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten

Artikel 87 - Verarbeitung der nationalen
Kennziffer

Artikel 88 - Datenverarbeitung im
Beschäftigungskontext

Artikel 89 - Garantien und Ausnahmen in Bezug
auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse
liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen
oder historischen Forschungszwecken und zu
statistischen Zwecken

Artikel 90 - Geheimhaltungspflichten

Artikel 91 - Bestehende Datenschutzvorschriften
von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder
Gemeinschaften

Kapitel X - Delegierte Rechtsakte und
Durchführungsrechtsakte

Artikel 92 - Ausübung der Befugnisübertragung

Artikel 93 - Ausschussverfahren

Kapitel XI - Schlussbestimmungen

Artikel 94 - Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

Artikel 95 - Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 96 - Verhältnis zu bereits geschlossenen
Übereinkünften

Artikel 97 - Berichte der Kommission

Artikel 98 - Überprüfung anderer Rechtsakte der
Union zum Datenschutz

Artikel 99 - Inkrafttreten und Anwendung

**BEGRÜNDUNG DER DATENSCHUTZ-
GRUNDVERORDNUNG**

I. Einleitung

II. Ziel

III. Analyse des Standpunkts des Rates in erster Lesung

A. Allgemeine Bemerkungen

B. Kernpunkte

1. Anwendungsbereich

1.1. Sachlicher Anwendungsbereich der Verordnung und Abgrenzung gegenüber der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung

1.2. Organe und Einrichtungen der EU

1.3. Ausnahmeregelung für Privathaushalte

1.4. Räumlicher Anwendungsbereich

2. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

3. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

3.1. Bedingungen für die Rechtmäßigkeit

3.2. Spezifische Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Anpassung der Anwendung der Verordnung

3.3. Weiterverarbeitung

3.4. Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten

4. Stärkung der Stellung der betroffenen Personen

4.1. Einleitung

4.2. Transparenz

4.3. Von dem Verantwortlichen bereitzustellende Informationen und Mitteilungen

4.4. Bildsymbole

4.5. Recht auf Zugang

4.6. Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“).

- [4.7. Recht auf Datenübertragbarkeit](#)
- [4.8. Widerspruchsrecht](#)
- [4.9. Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling](#)
- [5. Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter](#)
 - [5.1. Einleitung](#)
 - [5.2. Folgenabschätzungen](#)
 - [5.3. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten](#)
 - [5.4. Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten](#)
 - [5.5. Datenschutzbeauftragter](#)
 - [5.6. Verhaltensregeln und Zertifizierungsverfahren](#)
- [6. Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen](#)
 - [6.1. Einleitung](#)
 - [6.2. Angemessenheitsbeschlüsse](#)
 - [6.3. Geeignete Garantien](#)
 - [6.4. Ausnahmeregelungen](#)
- [7. Aufsichtsbehörden](#)
 - [7.1. Unabhängigkeit](#)
 - [7.2. Verschwiegenheitspflicht](#)
- [8. Zusammenarbeit und Kohärenz](#)
 - [8.1. Europäischer Datenschutzausschuss](#)
 - [8.2. Kohärenzverfahren](#)
- [9. Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen](#)
 - [9.1. Recht auf Beschwerde und Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf](#)
 - [9.2. Vertretung von betroffenen Personen](#)
 - [9.3. Aussetzung des Verfahrens](#)
 - [9.4. Haftung und Recht auf Schadensersatz](#)
 - [9.5. Sanktionen](#)

- [10. Besondere Datenverarbeitungssituationen](#)
 - [10.1. Verarbeitung personenbezogener Daten und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit](#)
 - [10.2. Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext](#)
 - [10.3. Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken](#)
- [11. Bereits geschlossene Übereinkünfte](#)

[IV. Fazit](#)

[DATENSCHUTZRICHTLINIE FÜR DIE STRAFVERFOLGUNG](#)

[Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen](#)

[Artikel 1 - Gegenstand und Ziele](#)

[Artikel 2 - Anwendungsbereich](#)

[Artikel 3 - Begriffsbestimmungen](#)

[Kapitel II - Grundsätze](#)

[Artikel 4 - Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten](#)

[Artikel 5 - Fristen für die Speicherung und Überprüfung](#)

[Artikel 6 - Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen](#)

[Artikel 7 - Unterscheidung zwischen personenbezogenen Daten und Überprüfung der Qualität der personenbezogenen Daten](#)

[Artikel 8 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung](#)

[Artikel 9 - Besondere Verarbeitungsbedingungen](#)

[Artikel 10 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten](#)

[Artikel 11 - Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall](#)

[Kapitel III - Rechte der betroffenen Person](#)

[Artikel 12 - Mitteilungen und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person](#)

[Artikel 13 - Der betroffenen Person zur Verfügung zu stellende oder zu erteilende Informationen](#)

[Artikel 14 - Auskunftsrecht der betroffenen Person](#)

[Artikel 15 - Einschränkung des Auskunftsrechts](#)

[Artikel 16 - Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung](#)

[Artikel 17 - Ausübung von Rechten durch die betroffene Person und Prüfung durch die Aufsichtsbehörde](#)

[Artikel 18 - Rechte der betroffenen Person in strafrechtlichen Ermittlungen und in Strafverfahren](#)

[Kapitel IV - Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter](#)

[Abschnitt 1 - Allgemeine Pflichten](#)

[Artikel 19 - Pflichten des Verantwortlichen](#)

[Artikel 20 - Datenschutz durch Technikgestaltung und](#)

[datenschutzfreundliche Voreinstellungen](#)

[Artikel 21 - Gemeinsam Verantwortliche](#)

[Artikel 22 - Auftragsverarbeiter](#)

[Artikel 23 - Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des](#)

[Auftragsverarbeiters](#)

[Artikel 24 - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten](#)

[Artikel 25 - Protokollierung](#)

[Artikel 26 - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde](#)

[Artikel 27 - Datenschutz-Folgenabschätzung](#)

[Artikel 28 - Vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde](#)

[Abschnitt 2 - Sicherheit personenbezogener Daten](#)

[Artikel 29 - Sicherheit der Verarbeitung](#)

[Artikel 30 - Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde](#)

[Artikel 31 - Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person](#)

[Abschnitt 3 - Datenschutzbeauftragter](#)

[Artikel 32 - Benennung eines Datenschutzbeauftragten](#)

[Artikel 33 - Stellung des Datenschutzbeauftragten](#)

[Artikel 34 - Aufgaben des Datenschutzbeauftragten](#)

[Kapitel V - Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen](#)

[Artikel 35 - Allgemeine Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten](#)

[Artikel 36 - Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses](#)

[Artikel 37 - Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien](#)

[Artikel 38 - Ausnahmen für bestimmte Fälle](#)

[Artikel 39 - Übermittlung personenbezogener Daten an in Drittländern niedergelassene Empfänger](#)

[Artikel 40 - Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten](#)

Kapitel VI - Unabhängige Aufsichtsbehörden

Abschnitt 1 - Unabhängigkeit

Artikel 41 - Aufsichtsbehörde

Artikel 42 - Unabhängigkeit

Artikel 43 - Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde

Artikel 44 - Errichtung der Aufsichtsbehörde

Abschnitt 2 - Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse

Artikel 45 - Zuständigkeit

Artikel 46 - Aufgaben

Artikel 47 - Befugnisse

Artikel 48 - Meldung von Verstößen

Artikel 49 - Tätigkeitsbericht

Kapitel VII - Zusammenarbeit

Artikel 50 - Gegenseitige Amtshilfe

Artikel 51 - Aufgaben des Ausschusses

Kapitel VIII - Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Artikel 52 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Artikel 53 - Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde

Artikel 54 - Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter

Auftragsverarbeiter

Artikel 55 - Vertretung von betroffenen Personen

Artikel 56 - Recht auf Schadenersatz

Artikel 57 - Sanktionen

Kapitel IX - Durchführungsrechtsakte

Artikel 58 - Ausschussverfahren

Kapitel X - Schlussbestimmungen

Artikel 59 - Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI

Artikel 60 - Bestehende Unionsrechtsakte

Artikel 61 - Verhältnis zu bereits geschlossenen internationalen Übereinkünften im Bereich der

justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und
der polizeilichen Zusammenarbeit
Artikel 62 - Berichte der Kommission
Artikel 63 - Umsetzung
Artikel 64 - Inkrafttreten
Artikel 65 - Adressaten

BEGRÜNDUNG DER DATENSCHUTZRICHTLINIE FÜR DIE STRAFVERFOLGUNG

I. Einleitung

II. Ziel des Vorschlags

III. Analyse des Standpunkts des Rates in erster
Lesung

A. Allgemeine Bemerkungen

B. Zentrale politische Fragen

1. Anwendungsbereich (sachlicher
Anwendungsbereich und persönlicher
Anwendungsbereich)

2. Grundsätze in Bezug auf
personenbezogene Daten

3. Weiterverarbeitung

4. Fristen für die Speicherung und
Überprüfung

5. Verschiedene Kategorien betroffener
Personen

6. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

7. Besondere Verarbeitungsbedingungen

8. Besondere Kategorien
personenbezogener Daten

9. Automatisierte Entscheidungsfindung im
Einzelfall, einschließlich Profiling

10. Rechte der betroffenen Person

11. Ausübung der Rechte der betroffenen
Person und Überprüfung

12. Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

13. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- 14. Protokollierung
- 15. Folgenabschätzung
- 16. Datenschutzbeauftragter
- 17. Übermittlungen
- 18. Aufsichtsbehörden
- 19. Befugnisse der Aufsichtsbehörden
- 20. Verhältnis zu bereits geschlossenen internationalen Übereinkünften

IV. Fazit

NICHTAMTLICHE LISTE DER EU-MITGLIEDSTAATEN

Datenschutz-Grundverordnung

VERORDNUNG (EU) 2016/679
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom
27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und
zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-
Grundverordnung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der
Europäischen Union, insbesondere auf [Artikel 16](#), auf
Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die
nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses¹,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,
in Erwägung nachstehender Gründe^a:

(1) bis (13)	Art. 1
(14) bis (21)	Art. 2
(22) bis (25)	Art. 3
(26) bis (31)	Art. 4
(32), (33)	Art. 7
(34) bis (37)	Art. 4
(38)	Art. 8

(39)	<u>Art. 5</u>
(40), (41)	<u>Art. 6</u>
(42), (43)	<u>Art. 7</u>
(44) bis (50)	<u>Art. 6</u>
(51) bis (56)	<u>Art. 9</u>
(57)	<u>Art. 11</u>
(58) bis (60)	<u>Art. 12</u>
(61)	<u>Art. 13</u>
(62)	<u>Art. 14</u>
(63)	<u>Art. 15</u>
(64)	<u>Art. 11</u>
(65), (66)	<u>Art. 17</u>
(67)	<u>Art. 18</u>
(68)	<u>Art. 20</u>
(69), (70)	<u>Art. 21</u>
(71), (72)	<u>Art. 22</u>
(73)	<u>Art. 23</u>
(74) bis (77)	<u>Art. 24</u>
(78)	<u>Art. 25</u>
(79)	<u>Art. 26</u>
(80)	<u>Art. 27</u>
(81)	<u>Art. 28</u>
(82)	<u>Art. 30</u>
(83)	<u>Art. 32</u>
(84)	<u>Art. 35</u>
(85)	<u>Art. 33</u>
(86), (87)	<u>Art. 34</u>
(88)	<u>Art. 33</u>
(89) bis (93)	<u>Art. 35</u>
(94)	<u>Art. 36</u>
(95)	<u>Art. 28</u>
(96)	<u>Art. 36</u>
(97)	<u>Art. 37</u>

(98), (99)	Art. 40
(100)	Art. 42
(101), (102)	Art. 44
(103) bis (107)	Art. 45
(108), (109)	Art. 46
(110)	Art. 47
(111) bis (113)	Art. 49
(114)	Art. 46
(115)	Art. 48
(116)	Art. 50
(117)	Art. 51
(118)	Art. 52
(119)	Art. 51
(120)	Art. 52
(121)	Art. 53
(122)	Art. 55
(123)	Art. 51
(124), (125)	Art. 56
(126)	Art. 60
(127)	Art. 56
(128)	Art. 55
(129)	Art. 58
(130), (131)	Art. 56
(132)	Art. 57
(133)	Art. 61
(134)	Art. 62
(135), (136)	Art. 63
(137)	Art. 66
(138)	Art. 63
(139)	Art. 68
(140)	Art. 75
(141)	Art. 77
(142)	Art. 80

(143)	Art. 78
(144)	Art. 81
(145)	Art. 79
(146)	Art. 82
(147)	Art. 79
(148) bis (151)	Art. 83
(152)	Art. 84
(153)	Art. 85
(154)	Art. 86
(155)	Art. 88
(156) bis (163)	Art. 89
(164)	Art. 90
(165)	Art. 91
(166) bis (167)	Art. 92
(168)	Art. 93
(169)	Art. 45
(170)	Art. 92
(171)	Art. 94
(172)	Art. 97
(173)	Art. 95

-

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

[1](#) ABl. C 229 vom 31.7.2012, S. 90.

[2](#) ABl. C 391 vom 18.12.2012, S. 127.

[3](#) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. März 2014 und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 8. April 2016. Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. April 2016.

[a](#) *Die Erwägungsgründe wurden in dieser Ausgabe den jeweiligen Artikeln zugeordnet. (Anm. d. Hrsg.)*

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Gegenstand und Ziele

- (1) ¹Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) ¹Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- (3) ¹Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Erwägungsgründe

- (1) ¹Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. ²Gemäß [Artikel 8](#) Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sowie [Artikel 16](#) Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) ¹Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben. ²Diese Verordnung soll zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen.
- (3) ¹Zweck der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ ist die Harmonisierung der Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten.
- (4) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Dienste der Menschheit stehen. ²Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist kein uneingeschränktes Recht; (Hs. ²)es muss im Hinblick auf seine

gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden. ³Diese Verordnung steht im Einklang mit allen Grundrechten und achtet alle Freiheiten und Grundsätze, die mit der Charta anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, Schutz personenbezogener Daten, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, unternehmerische Freiheit, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren und Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

- (5) ¹Die wirtschaftliche und soziale Integration als Folge eines funktionierenden Binnenmarkts hat zu einem deutlichen Anstieg des grenzüberschreitenden Verkehrs personenbezogener Daten geführt. ²Der unionsweite Austausch personenbezogener Daten zwischen öffentlichen und privaten Akteuren einschließlich natürlichen Personen, Vereinigungen und Unternehmen hat zugenommen. ³Das Unionsrecht verpflichtet die Verwaltungen der Mitgliedstaaten, zusammenzuarbeiten und personenbezogene Daten auszutauschen, damit sie ihren Pflichten nachkommen oder für eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchführen können.
- (6) ¹Rasche technologische Entwicklungen und die Globalisierung haben den Datenschutz vor neue Herausforderungen gestellt. ²Das Ausmaß der Erhebung und des Austauschs personenbezogener Daten hat eindrucksvoll zugenommen. ³Die Technik macht es möglich, dass private Unternehmen und Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeiten in einem noch nie dagewesenen Umfang auf personenbezogene Daten zurückgreifen. ⁴Zunehmend machen auch natürliche Personen Informationen öffentlich weltweit zugänglich. ⁵Die Technik hat das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben verändert und dürfte den Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union sowie die Datenübermittlung an Drittländer und internationale Organisationen noch weiter erleichtern, wobei ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten ist.
- (7) ¹Diese Entwicklungen erfordern einen soliden, kohärenteren und klar durchsetzbaren Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union, da es von großer Wichtigkeit ist, eine Vertrauensbasis zu schaffen, die die digitale Wirtschaft dringend benötigt, um im Binnenmarkt weiter wachsen zu können. ²Natürliche Personen sollten die Kontrolle über ihre eigenen Daten besitzen. ³Natürliche Personen, Wirtschaft und Staat sollten in rechtlicher und praktischer Hinsicht über mehr Sicherheit verfügen.
- (8) ¹Wenn in dieser Verordnung Präzisierungen oder Einschränkungen ihrer Vorschriften durch das Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, können die Mitgliedstaaten Teile dieser Verordnung in ihr nationales Recht aufnehmen, soweit dies erforderlich ist, um die Kohärenz zu wahren und die nationalen Rechtsvorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen.

- (9) ¹Die Ziele und Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG besitzen nach wie vor Gültigkeit, doch hat die Richtlinie nicht verhindern können, dass der Datenschutz in der Union unterschiedlich gehandhabt wird, Rechtsunsicherheit besteht oder in der Öffentlichkeit die Meinung weit verbreitet ist, dass erhebliche Risiken für den Schutz natürlicher Personen bestehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Benutzung des Internets. ²Unterschiede beim Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten, vor allem beim Recht auf Schutz dieser Daten, können den unionsweiten freien Verkehr solcher Daten behindern. ³Diese Unterschiede im Schutzniveau können daher ein Hemmnis für die unionsweite Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten darstellen, den Wettbewerb verzerren und die Behörden an der Erfüllung der ihnen nach dem Unionsrecht obliegenden Pflichten hindern. ⁴Sie erklären sich aus den Unterschieden bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 95/46/EG.
- (10) ¹Um ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen zu gewährleisten und die Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten in der Union zu beseitigen, sollte das Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung dieser Daten in allen Mitgliedstaaten gleichwertig sein. ²Die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten unionsweit gleichmäßig und einheitlich angewandt werden. ³Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, nationale Bestimmungen, mit denen die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung genauer festgelegt wird, beizubehalten oder einzuführen. ⁴In Verbindung mit den allgemeinen und horizontalen Rechtsvorschriften über den Datenschutz zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG gibt es in den Mitgliedstaaten mehrere sektorspezifische Rechtsvorschriften in Bereichen, die spezifischere Bestimmungen erfordern. ⁵Diese Verordnung bietet den Mitgliedstaaten zudem einen Spielraum für die Spezifizierung ihrer Vorschriften, auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten (im Folgenden „sensible Daten“). ⁶Diesbezüglich schließt diese Verordnung nicht Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten aus, in denen die Umstände besonderer Verarbeitungssituationen festgelegt werden, einschließlich einer genaueren Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist.
- (11) ¹Ein unionsweiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten erfordert die Stärkung und präzise Festlegung der Rechte der betroffenen Personen

sowie eine Verschärfung der Verpflichtungen für diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten und darüber entscheiden, ebenso wie - in den Mitgliedstaaten - gleiche Befugnisse bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie gleiche Sanktionen im Falle ihrer Verletzung.

- (12) ¹[Artikel 16](#) Absatz 2 AEUV ermächtigt das Europäische Parlament und den Rat, Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten zu erlassen.
- (13) ¹Damit in der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist und Unterschiede, die den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt behindern könnten, beseitigt werden, ist eine Verordnung erforderlich, die für die Wirtschaftsteilnehmer einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen Rechtssicherheit und Transparenz schafft, natürliche Personen in allen Mitgliedstaaten mit demselben Niveau an durchsetzbaren Rechten ausstattet, dieselben Pflichten und Zuständigkeiten für die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter vorsieht und eine gleichmäßige Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten und gleichwertige Sanktionen in allen Mitgliedstaaten sowie eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet. ²Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erfordert, dass der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union nicht aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt oder verboten wird. ³Um der besonderen Situation der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen, enthält diese Verordnung eine abweichende Regelung hinsichtlich des Führens eines Verzeichnisses für Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. ⁴Außerdem werden die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Mitgliedstaaten und deren Aufsichtsbehörden dazu angehalten, bei der Anwendung dieser Verordnung die besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen. ⁵Für die Definition des Begriffs „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“ sollte [Artikel 2](#) des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ⁵ maßgebend sein.^a

Artikel 2 - Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung

- personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- (2) ¹Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
- a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt,
 - b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen,
 - c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,
 - d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
- (3) ¹Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. ²Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsakte der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, werden im Einklang mit [Artikel 98](#) an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst.
- (4) ¹Die vorliegende Verordnung lässt die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der [Artikel 12](#) bis [15](#) dieser Richtlinie zur Verantwortlichkeit der Vermittler unberührt.

ErwGr.

- (14) ¹Der durch diese Verordnung gewährte Schutz sollte für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten natürlicher Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gelten. ²Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Person gegründeter

Unternehmen, einschließlich Name, Rechtsform oder Kontaktdaten der juristischen Person.

- (15) ¹Um ein ernsthaftes Risiko einer Umgehung der Vorschriften zu vermeiden, sollte der Schutz natürlicher Personen technologieneutral sein und nicht von den verwendeten Techniken abhängen. ²Der Schutz natürlicher Personen sollte für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ebenso gelten wie für die manuelle Verarbeitung von personenbezogenen Daten, wenn die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. ³Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (16) ¹Diese Verordnung gilt nicht für Fragen des Schutzes von Grundrechten und Grundfreiheiten und des freien Verkehrs personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, wie etwa die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten. ²Diese Verordnung gilt nicht für die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (17) ¹Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union. ²Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsakte der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, sollten an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst und im Lichte der vorliegenden Verordnung angewandt werden. ³Um einen soliden und kohärenten Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union zu gewährleisten, sollten die erforderlichen Anpassungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Anschluss an den Erlass der vorliegenden Verordnung vorgenommen werden, damit sie gleichzeitig mit der vorliegenden Verordnung angewandt werden können.
- (18) ¹Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen wird. ²Als persönliche oder familiäre Tätigkeiten könnte auch das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen oder die Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeiten im Rahmen solcher Tätigkeiten gelten. ³Diese Verordnung gilt jedoch für die Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, die die Instrumente für die Verarbeitung personenbezogener Daten für solche persönlichen oder familiären Tätigkeiten bereitstellen.

- (19) ¹Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, sowie der freie Verkehr dieser Daten sind in einem eigenen Unionsrechtsakt geregelt. ²Deshalb sollte diese Verordnung auf Verarbeitungstätigkeiten dieser Art keine Anwendung finden. ³Personenbezogene Daten, die von Behörden nach dieser Verordnung verarbeitet werden, sollten jedoch, wenn sie zu den vorstehenden Zwecken verwendet werden, einem spezifischeren Unionsrechtsakt, nämlich der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ unterliegen. ⁴Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Behörden im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 mit Aufgaben betrauen, die nicht zwangsläufig für die Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, ausgeführt werden, so dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für diese anderen Zwecke insoweit in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, als sie in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. ⁵In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese Behörden für Zwecke, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten die Mitgliedstaaten spezifischere Bestimmungen beibehalten oder einführen können, um die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung anzupassen. ⁶In den betreffenden Bestimmungen können die Auflagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese zuständigen Behörden für jene anderen Zwecke präziser festgelegt werden, wobei der verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung zu tragen ist. ⁷Soweit diese Verordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Stellen gilt, sollte sie vorsehen, dass die Mitgliedstaaten einige Pflichten und Rechte unter bestimmten Voraussetzungen mittels Rechtsvorschriften beschränken können, wenn diese Beschränkung in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz bestimmter wichtiger Interessen darstellt, wozu auch die öffentliche Sicherheit und die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung zählen, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. ⁸Dies ist beispielsweise im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Arbeit kriminaltechnischer Labors von Bedeutung.
- (20) ¹Diese Verordnung gilt zwar unter anderem für die Tätigkeiten der Gerichte und anderer Justizbehörden, doch könnte im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt werden, wie die Verarbeitungsvorgänge und Verarbeitungsverfahren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte und andere Justizbehörden im Einzelnen auszusehen haben.

²Damit die Unabhängigkeit der Justiz bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Aufgaben einschließlich ihrer Beschlussfassung unangetastet bleibt, sollten die Aufsichtsbehörden nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit zuständig sein. ³Mit der Aufsicht über diese Datenverarbeitungsvorgänge sollten besondere Stellen im Justizsystem des Mitgliedstaats betraut werden können, die insbesondere die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sicherstellen, Richter und Staatsanwälte besser für ihre Pflichten aus dieser Verordnung sensibilisieren und Beschwerden in Bezug auf derartige Datenverarbeitungsvorgänge bearbeiten sollten.

- (21) ¹Die vorliegende Verordnung berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ und insbesondere die der Vorschriften der [Artikel 12](#) bis [15](#) jener Richtlinie zur Verantwortlichkeit von Anbietern reiner Vermittlungsdienste. ²Die genannte Richtlinie soll dazu beitragen, dass der Binnenmarkt einwandfrei funktioniert, indem sie den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt.

Artikel 3 - Räumlicher Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.
- (2) ¹Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht
- a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;
 - b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

- (3) ¹Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.

ErwGr.

- (22) ¹Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union sollte gemäß dieser Verordnung erfolgen, gleich, ob die Verarbeitung in oder außerhalb der Union stattfindet. ²Eine Niederlassung setzt die effektive und tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit durch eine feste Einrichtung voraus. ³Die Rechtsform einer solchen Einrichtung, gleich, ob es sich um eine Zweigstelle oder eine Tochtergesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, ist dabei nicht ausschlaggebend.
- (23) ¹Damit einer natürlichen Person der gemäß dieser Verordnung gewährleistete Schutz nicht vorenthalten wird, sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter dieser Verordnung unterliegen, wenn die Verarbeitung dazu dient, diesen betroffenen Personen gegen Entgelt oder unentgeltlich Waren oder Dienstleistungen anzubieten. ²Um festzustellen, ob dieser Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, Waren oder Dienstleistungen anbietet, sollte festgestellt werden, ob der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter offensichtlich beabsichtigt, betroffenen Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Union Dienstleistungen anzubieten. ³Während die bloße Zugänglichkeit der Website des Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters oder eines Vermittlers in der Union, einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten oder die Verwendung einer Sprache, die in dem Drittland, in dem der Verantwortliche niedergelassen ist, allgemein gebräuchlich ist, hierfür kein ausreichender Anhaltspunkt ist, können andere Faktoren wie die Verwendung einer Sprache oder Währung, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gebräuchlich ist, in Verbindung mit der Möglichkeit, Waren und Dienstleistungen in dieser anderen Sprache zu bestellen, oder die Erwähnung von Kunden oder Nutzern, die sich in der Union befinden, darauf hindeuten, dass der Verantwortliche beabsichtigt, den Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten.
- (24) ¹Die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter sollte auch dann dieser Verordnung unterliegen, wenn sie dazu dient, das Verhalten dieser betroffenen Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union

erfolgt. ²Ob eine Verarbeitungstätigkeit der Beobachtung des Verhaltens von betroffenen Personen gilt, sollte daran festgemacht werden, ob ihre Internetaktivitäten nachvollzogen werden, einschließlich der möglichen nachfolgenden Verwendung von Techniken zur Verarbeitung personenbezogener Daten, durch die von einer natürlichen Person ein Profil erstellt wird, das insbesondere die Grundlage für sie betreffende Entscheidungen bildet oder anhand dessen ihre persönlichen Vorlieben, Verhaltensweisen oder Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden sollen.

- (25) ¹Ist nach Völkerrecht das Recht eines Mitgliedstaats anwendbar, z. B. in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Mitgliedstaats, so sollte die Verordnung auch auf einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen Anwendung finden.

Artikel 4 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. **„personenbezogene Daten“** alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden **„betroffene Person“**) beziehen; (Hs. 2) als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. **„Verarbeitung“** jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine

- andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
3. **„Einschränkung der Verarbeitung“** die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
 4. **„Profiling“** jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
 5. **„Pseudonymisierung“** die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
 6. **„Dateisystem“** jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
 7. **„Verantwortlicher“** die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke